

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor Studiengang
Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform (BA) am
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009, wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 08. April 2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 7. Mai 2009 die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit; Zulassung zum Studium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- § 4 Studienbereiche und Module
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung Prüfungsverfahren
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 14 Bachelor-Thesis
- § 15 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 16 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen gem. § 1 (2) der Prüfungsverfahrensordnung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform (BA) – für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Erzieherausbildung – am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die Prüfung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Erziehung und Bildung im Kindesalter erworben haben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Studienhalbjahre. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Das Studium beginnt mit Orientierungsveranstaltungen von maximal einer Woche. Sie dient der Einführung der Studierenden in das Studium und in den Gegenstand des Studiums.
- (5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 Credit Points (ECTS) und umfasst 76 SWS.

- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang in der Aufbauform ist ein qualifizierter Abschluss als Erzieherin oder Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik bzw. Heilpädagogik (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis zur Erzieherin / zum Erzieher bzw. zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen beträgt 2,3 und besser) sowie der Nachweis der Äquivalenz der außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen im Rahmen einer individuellen Einstufungsprüfung gem. § 51 (2), Satz 6 HSG. Bei erfolgreichem Nachweis erfolgt die Anerkennung der Module 1, 2, und 3 und eine Einstufung der Studierenden im Rahmen der für dieses Verfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze in das dritte **Fachsemester**.

§ 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (BA) mit dem Zusatz Erziehung und Bildung im Kindesalter (Education in Childhood).

§ 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung und die Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zuständig.
- (2) Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Studiengang Erziehung und Bildung lehrt, zu benennen.

§ 4 Studienbereiche und Module

- (1) Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab und sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten.

MODULE	work-load	CPs	SWS	Empfohlenes Studienhalbjahr	Gewichtung für die Gesamtnote in Prozent	Leistung/Modul
Modul 1 Handlungskonzepte der Sozialpädagogik	540	18		Fachschule	insgesamt 25	Anerkennung als Äquivalenz
Modul 2 Grundlagen sozialpädagogischer Didaktik I incl. 6 Wochen Praktikum	540	18		Fachschule		Anerkennung als Äquivalenz
Modul 3 Ästhetische und sprachliche Aneignungsformen von Kindern	720	24		Fachschule		Anerkennung als Äquivalenz
Modul 4 Pädagogische und soziologische Grundlagen	360	12	8	3	6	Klausur (3 Stunden)
Modul 5 Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung	360	12	8	3 – 4	6	Präsentation (plus 2 Leistungsnachweise)
Modul 6 Entwicklung in Kindheit und Jugend und wissenschaftliches Arbeiten	540	18	14	3 - 4	9	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 3 Leistungsnachweise)
Modul 7 Grundlagen sozialpädagogischer Didaktik II incl. 6 Wochen Praktikum	360	12	6	4 -5	6	Hausarbeit (plus Nachweis der

						Praxis plus 3 Leistungsnachweise)
Modul 8 Kooperation Jugendhilfe und Schule / Familie und Bildungsförderung	360	12	8	4 – 5	6	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 4 Leistungsnachweise)
Modul 9 Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung	540	18	14	4 - 5	9	Hausarbeit (plus 7 Leistungsnachweise)
Modul 10 Kommunikation und Beratung	180	6	4	5	4	Klausur (2 Stunden) (plus 1 Leistungsnachweise)
Modul 11 Leitung, Management und Fachberatung incl. Rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen	540	18	12	6	9	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 4 Leistungsnachweise)
Modul 12 Bachelor-Thesis	360	12	2	6	20	Thesis
Gesamt	5400	180	76		100	
MODULE	work- load	CPs	SWS	Empfohlenes Studienhalbjahr	Gewichtung für die Gesamtnote in Prozent	Leistung/Modul

(2) In Modul 6 (Entwicklung in Kindheit und Jugend und wissenschaftliches Arbeiten) und Modul 9 (Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung) sind jeweils zusätzliche Leistungsnachweise (**Brückenkurse**) zu erbringen.

(3) In Modul 9 (Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung) und Modul 11 (Leitung, Management und Fachberatung) kann ein Leistungsnachweis im Umfang von jeweils 2 SWS auch an anderen Fachbereichen (incl. dem Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz) der Fachhochschule Kiel oder an anderen Hochschulen erworben werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl
- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlichen Ausarbeitungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der Bildung und Erziehung im Kindesalter
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (h) Kolloquiumsveranstaltung zur Bachelorthesis: Begleitung bei Themenfindung und Erarbeitung der Bachelorthesis

- (i) Praktikum / Projekt: Vollzeitpraktikum oder Projekt von bestimmter Dauer in einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung in der vorlesungsfreien Zeit

§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Praktika

- (1) Im Rahmen des Moduls 7 absolvieren die Studierenden ein Praktikum von 6 Wochen oder führen ein Projekt durch zum Thema Erziehung und Bildung im Kindesalter. Das Praktikum oder Projekt muss von einer Praxisstelle oder einer Projektverantwortlichen / einem Projektverantwortlichen begleitet und bescheinigt werden.
- (2) Die Praxisstelle oder Projektstelle wird von den Studierenden mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Einführungsseminars ausgewählt.
- (3) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Hochschule liegen und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung der Praxisphase geeignet sein. Die regelmäßige fachliche Anleitung müssen Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA), Soziale Arbeit (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder gleich zu achtende Fachkräfte) übernehmen, die zeitlich hierzu in der Lage sind (Anleiterin / Anleiter).
- (5) Die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von den Anleiterinnen und Anleitern ausgestellt. Haben diese Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so verständigen sie unverzüglich die Studiengangsleitung bzw. die zuständigen Lehrenden. Ergibt sich aus einem gemeinsamen Gespräch, dass das Erbringen ausreichender Leistungen noch möglich erscheint, oder dass eine Verlängerung notwendig ist, so soll das Praktikum fortgesetzt werden. Fehlzeiten verlängern die Dauer des Blockpraktikums, es sei denn, dass durch wenige Fehltag der Erfolg des Praktikums nicht gefährdet ist.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 dürfen nur ausgestellt werden
 - (a) in dem und für das Studienhalbjahr, in dem die Veranstaltung stattfand,
 - (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und

(c) mindestens bestandene Leistungen erbracht hat.

(2) In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft zu Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres und gibt dies in hochschulüblicher Weise bekannt. Studierende dürfen den Veranstaltungen nur aus triftigen Gründen fernbleiben.

§ 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen gemäß § 4 können als Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeit oder Bachelor-Thesis erbracht werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt einen Monat. Eine Verlängerung aufgrund von Umständen, die nicht die Studierenden zu vertreten haben, ist höchstens um 2 Wochen möglich.
- (3) Das Bewertungsverfahren für Klausuren und Hausarbeiten soll zwei Wochen, die Bewertung der Bachelor-Thesis vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Über die in der Prüfungsverfahrensordnung geregelten Prüfungsleistungen hinaus können in diesem Studiengang Prüfungsleistungen als Präsentationen erbracht werden. Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines selbst gewählten Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls stattfinden und werden durch ein prüfungsberechtigtes und im Modul lehrendes Mitglied des Lehrkörpers bewertet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise nach § 8 zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

§ 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungsverfahren

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung nach §1 (2) sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
 1. eine Studienbescheinigung im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (BA) der Fachhochschule Kiel,
 2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung und
 3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Bachelor-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vor Beginn der Meldefrist vorher in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 9 (Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:

- Modul 4: Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit
- Modul 5: Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung
- Modul 6: Entwicklung in Kindheit und Jugend

- b) Das Modul 7 (Grundlagen sozialpädagogischer Didaktik II) darf frühestens ab dem vierten Semester besucht werden)
- c) für die Zulassung für die Modulprüfung in Modul 8 (Kooperation Jugendhilfe und Schule /Familie und Bildungsförderung) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:

- Modul 4: Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit
- Modul 5: Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Bildung
- Modul 6: Entwicklung in Kindheit und Jugend

- d) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis (Modul 12) ist das Modul 9 (Gegenstände und Methoden kindlicher Bildung).

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfung in einem Prüfungsfach ablegen, wenn das Fach gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Meldefristen. Für jedes Semester sind zwei Prüfungstermine festzulegen.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des ersten Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.
- (3) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aus den im jeweils geltenden Hochschulgesetz genannten Gründen ist unschädlich, wenn die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nach Wegfall des Grundes nachgeholt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Freiversuch nach § 12 möglich.
- (2) Ist auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 14 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist spätestens zwei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder

NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23 vom 15. Juni 2009
Tag der Bekanntmachung: 22.07.09

des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.

- (3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einig, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

§ 15 Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module des Studiengangs Erziehung und Bildung im Kindesalter - Aufbauform (BA) nach § 4.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 das Bachelor-Studium Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Kiel, den 12. Mai 2009

Prof. Dr. Raingard Knauer
- Die Dekanin -